

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 21.12.2016

Aktenzeichen 4-1324/55

(Bitte bei Antwort angeben)

— nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Aufnahme eines Studiums durch Flüchtlinge

— - Drucksache 16/1080

Ihr Schreiben vom 30. November 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. inwieweit die Öffnung der Hochschulen im Land für studieninteressierte Flüchtlinge bereits bezifferbar ist (unterteilt nach Studienanfängern je Aufenthaltsstatus);*

**Zu 1.:**

Ein Fluchthintergrund der einzelnen Studierenden wird statistisch nicht erfasst. Eine neue Kurzstudie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt aber z.B. fest, dass 32 % von 2.300 Geflüchteten über 18 Jahren eine Hochschulzugangsberechtigung haben. Ebenso lassen die Teilnehmerzahlen sowohl für TestAS (zentraler, standardisierter Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende; von April bis September 2016 haben 2.100 Teilnehmer mit Flüchtlingsstatus den Test abgelegt) als auch für TestDaf (zentraler Sprachtest) vermuten, dass es ab dem Sommersemester 2017 bzw. Wintersemester 2017 / 2018 mehr Einschreibungen von Personen mit Fluchthintergrund geben wird. Auch die Belegungszahlen der von den Hochschulen im Rahmen des Integra-Programms aufgelegten Kurse können als ein Indiz für die bereits erfolgte Öffnung der Hochschulen im Land für studieninteressierte Flüchtlinge gewertet werden. Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 1 des Antrags der Abgeordneten Gabi Rolland u. a. SPD (LT-Ds. 16/152) hingewiesen.

2. *welche Förderprogramme studienwilligen Flüchtlingen im Land zugutekommen (unterteilt nach Förderprogrammen der Hochschulen und des Landes);*

**Zu 2.:**

Grundsätzlich stehen studienwilligen Flüchtlingen alle Förderprogramme offen, die auch internationalen Studierenden angeboten werden. Dies gilt für alle Abschlussarten.

Darüber hinaus gibt es für die Beratung und Unterstützung studieninteressierter Flüchtlinge seit März 2015 Ansprechpersonen an allen Landeshochschulen. Zudem wurden Ende 2015 in jedem Regierungsbezirk des Landes regionale Koordinatoren eingesetzt, die in enger Vernetzung mit dem Wissenschaftsministerium, den Hochschulen und den weiteren relevanten Akteuren eine verbesserte Beratung und Unterstützung bei studienbezogenen Fragen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg sicherstellen.

Das Wissenschaftsministerium hat im Ergebnis der beiden Ausschreibungsrunden im Baden-Württemberg-Programm zur Studienförderung von Flüchtlingen aus Syrien in den Jahren 2015 und 2016 91 Stipendien vergeben.

Auch kann bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Antrag über den im Januar 2015 beim MWK eingerichteten Fonds für in Not geratene Studierende aus Krisengebieten gestellt werden.

3. *ab welchem Zeitpunkt im Asylverfahren Flüchtlinge nach Studienaufnahme Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben;*

**Zu 3.:**

Der Anspruch auf BAföG hängt vom aufenthaltsrechtlichen Status und gegebenenfalls von einer Voraufenthaltsdauer ab. Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte haben unabhängig davon, wie lange sie bereits in Deutschland sind, bei Studienaufnahme einen Anspruch auf BAföG-Förderung, wenn daneben alle sonstigen Voraussetzungen für eine BAföG-Förderung erfüllt sind. Das gleiche gilt für geduldete Ausländer und Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln, wenn sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben.

Asylsuchende und Asylbewerberinnen und -bewerber haben keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen.

4. *ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme eines Studiums durch einen Asylbewerber im Verfahren bei der Zuweisung eines Aufenthaltsorts berücksichtigt wird;*
  
5. *ob eine nachträgliche Änderung des zugewiesenen Aufenthaltsorts ermöglicht wird, wenn ein Studienplatz nicht am Wohnort verfügbar ist;*

**Zu 4. und 5.:**

Nach der Unterbringung von Asylbewerbern in Baden-Württemberg in eine der Erstaufnahmestellen, erfolgt eine Zuteilung der Asylbewerber auf die Stadt- und Landkreise in die sogenannte vorläufige Unterbringung. Die Zuteilung von Asylbewerbern an

die Stadt- und Landkreise erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet (Zuteilungsquote). Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Zuteilung der Personen an die kreisangehörigen Gemeinden in die sogenannte Anschlussunterbringung nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der jeweiligen Gemeinde an der Bevölkerung des Landkreises errechnet. Bei den Zuteilungen ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Zuteilungen in die vorläufige Unterbringung oder in die Anschlussunterbringung sind für Asylbewerber, die sich noch im Verfahren befinden, grundsätzlich verbindlich, solange sie öffentliche Leistungen beziehen.

(Hoch-)Schulischen, beruflichen oder sozialen Bindungen des Betroffenen an einem Ort kann und soll bei der Zuteilung in die vorläufige Unterbringung oder in die Anschlussunterbringung und ggf. auch noch nachträglich durch - erforderlichenfalls auch kreis- oder länderübergreifende - Umverteilung Rechnung getragen werden. Über Anträge auf länderübergreifende oder landesinterne Umverteilung entscheidet die zuständige Ausländerbehörde im Benehmen mit der zuständigen Aufnahmebehörde.

- 6.** *ob es ein Bleiberecht nach erfolgreich beendetem Studium gibt, das zur Arbeitssuche vorgesehen ist.*

**Zu 6.:**

Ausländer, die in Deutschland einen Schutzstatus erhalten haben, erhalten unabhängig vom Studium eine Aufenthaltserlaubnis.

Für Ausländer im laufenden Asylverfahren (Asylbewerber) oder nach Ablehnung des Asylantrags ist ein sog. „Spurwechsel“ grundsätzlich nicht möglich:

Vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens darf einem Asylbewerber gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er einen Anspruch hat oder wenn die oberste Landesbehörde aufgrund wichtiger Interessen der Bundesrepublik Deutschland zustimmt.

Wurde der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt, darf gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 AufenthG vor der Ausreise nur ein Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden oder wenn ein Anspruch besteht. Wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, darf vor der Ausreise nur eine Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) erteilt werden oder wenn ein Anspruch besteht, § 10 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 AufenthG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl  
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration